

Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2025 und des Wirtschaftsplans 2025

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	70.725.540
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	70.681.359
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	44.181
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	44.181

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	64.855.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	77.254.840
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-12.399.140
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.805.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	29.168.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-23.363.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-35.762.140
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-35.762.140

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 49.290.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

Der Gemeinderat hat am 17.12.2024 folgenden Wirtschaftsplan der „KünWerke“ für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im **Erfolgsplan** mit folgenden Beträgen

Erträge in Höhe von	13.714.000 EUR
Aufwendungen in Höhe von	15.176.074 EUR
Veranschlagter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.462.074 EUR

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	13.139.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	10.357.100 EUR
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	2.781.900 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.165.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	17.090.000 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 13.925.000 EUR

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf - 11.143.100 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	16.458.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.667.974 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	12.790.026 EUR

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands 1.646.926 EUR

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 12.385.000 EUR.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 29.695.000 EUR.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.500.000 EUR.
- II. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 04.03.2025 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.
- III. Der Haushaltsplan 2025 und der Wirtschaftsplan 2025 sind auf der Internetseite der Stadtverwaltung öffentlich bereitgestellt und unter folgendem Link abrufbar www.kuenzelsau.de/oeffentlichebekanntmachungen Die Planwerke stehen dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 19. März 2025

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 24. März 2025